



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Datenschutz
Az.: 042-50/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

19. Juli 2017

Rundschreiben Nr. 414/2017

Mitbestimmung bei Einrichtung und Betrieb einer Facebook-Seite

Kurzfassung:

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine vom Arbeitgeber betriebene Facebook-Seite, die es den Nutzern von Facebook ermöglicht, über die Funktion „Besucher-Beiträge“ Postings zum Verhalten und zur Leistung der beschäftigten Arbeitnehmer einzustellen, eine technische Einrichtung ist, die zur Überwachung der Arbeitnehmer bestimmt ist und daher der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Besucher der Seite gezielt dazu aufgefordert werden, sich zum Verhalten oder zu Leistungen von Beschäftigten zu äußern. Die Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts dürften sich auf die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Personalvertretungsrechts übertragen lassen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich zu Fragen der Mitbestimmung bei Einrichtung und Betrieb einer Facebook-Seite geäußert (Urt. v. 13. Dezember 2016, Az. 1 ABR 7/15, **Anlage**). Ausgangspunkt war die Klage eines Betriebsrates, der sein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes verletzt sah. Diese Vorschrift sieht - ebenso wie ähnlich lautende Bestimmungen des Personalvertretungsrechts (vgl. z. B. § 75 Abs. 3 Nr. 17 des Personalvertretungsgesetzes des Bundes) - eine Mitbestimmung für die „Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen (vor), die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“.

Der klagende Betriebsrat hatte mit seinem Hauptantrag geltend gemacht, dass bereits der Betrieb einer Facebook-Seite eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit im Sinne der genannten Vorschrift sei. Zur Begründung hatte er darauf verwiesen, dass bestimmte von Facebook bereitgestellte Funktionen geeignet seien, das Verhalten und die Leistungen einzelner Arbeitnehmer zu überwachen. Dem ist das BAG nicht gefolgt (dazu Rn. 23 ff. der Entscheidungsgründe).

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Ebenfalls nicht gefolgt ist das Gericht dem Vortrag des klagenden Betriebsrats, eine Überwachungssituation ergebe sich vorliegend daraus, dass bei der Einstellung von Beiträgen und Kommentaren durch Betriebsangehörige Datum und Uhrzeit aufgezeichnet würden (dazu Rn. 26 ff.). Das BAG räumt zwar ein, dass es sich insoweit um die technische Aufzeichnung entsprechender Leistungsdaten handelt, weist aber auch darauf hin, dass sich diese Leistungsdaten den Mitarbeitern nicht individuell zurechnen ließen, weil alle über eine allgemeine Administratorenkennung verfügten. Damit fehle es mit Blick auf den einzelnen Mitarbeiter grundsätzlich am notwendigen „Überwachungsdruck“ (Rn. 29).

Erfolgreich war der Betriebsrat dagegen mit seinem (Hilfs-)Antrag, den Arbeitgeber zum Abschalten der Funktion „Besucher-Beiträge“ zu verpflichten (Rn. 31 ff.), was bei Facebook technisch möglich ist. Dieser Unterlassungsanspruch war begründet, weil das Unternehmen zuvor den Betriebsrat hätte beteiligen müssen. Das BAG sieht insoweit in der bloßen Möglichkeit, dass sich Besucher der Seite über das Verhalten oder die Leistung von Mitarbeitern äußern können, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG als erfüllt an. Das Nutzer nicht gezielt aufgefordert wurden, solche „Besucher-Beiträge“ zu verfassen, ist aus Sicht des Gerichts unerheblich (Rn. 40).

Nicht geäußert hat sich das Gericht zu der Frage, ob ggf. auch die „Kommentar“-Funktion eine Facebook-Seite zu einer Überwachungseinrichtung im Sinne des Mitbestimmungsrechts macht. Das war nicht Gegenstand der Klage (vgl. Rn. 33). Die „Kommentar“-Funktion bei Facebook lässt sich nicht deaktivieren.

Die Ausführungen des BAG beruhen auf einer Auslegung des Betriebsverfassungsgesetzes, dürften aber auch für die Reichweite der gleichlautenden Bestimmungen des Personalvertretungsrechts von Bedeutung sein.



Theel

Anlage
(**nur** digital)